

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN
ZUR VERWENDUNG GEGENÜBER UNTERNEHMERN
MALI Common Rail Technologies AG, Anthoptstrasse 9, CH- 8222 Beringen

1. Geltungsbereich der ALB

1.1. Allen Verträgen und Angeboten der MALI Common Rail Technologies AG (nachfolgend Lieferant) liegen diese allgemeinen Lieferbedingungen zugrunde. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Lieferbedingungen abweichende Regelungen erkennt der Lieferant nicht an, es sei denn er hat deren Geltung vorbehaltlos schriftlich zugestimmt. Die Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis von entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.2. Alle Vereinbarungen, die in Bezug auf den Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgedungen werden.

Diese ALB gelten auf unbestimmte Zeit und auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte des Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

2. Angebote des Lieferanten

2.1. Preislisten und Prospekte enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise. Offerten, die schriftlich, telefonisch, in persönlichem Gespräch, per Fax oder per Email gemacht werden, gelten erst als verbindlich, sobald der Lieferant den auf die Offerte erteilten Auftrag bestätigt. Verlangt der Kunde Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.2. Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum des Lieferanten. Ohne Einwilligung des Lieferanten darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden. Angaben, welche vom Lieferant als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Größenordnungen dienen.

2.3. Eine Offerte wird angenommen, indem der Kunde dies schriftlich, telefonisch, per Fax, Email oder in persönlichem Gespräch erklärt. Der Lieferant bestätigt die Annahme schriftlich, per Fax oder per Email. Wünscht der Kunde eine Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung, teilt ihm der Lieferant innerhalb von zwei Wochen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise hat. An ein Angebot zur Änderung der Leistung ist der Lieferant während zwei Wochen gebunden. Für Produkte, die bereits geliefert sind, gilt die Änderung nicht.

3. Liefertermine

3.1. Soweit die Parteien dies nicht ausdrücklich und schriftlich bestimmen, sind vom Lieferanten angegebene Liefertermine unverbindlich.

3.2. Vereinbaren die Parteien bindende Liefertermine, so werden diese angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen, er diese insbesondere trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Maßnahmen. Bei sonstigen Verzögerungen kann der Kunde

I. auf weitere Lieferungen verzichten: Dies hat er dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.

II. Teillieferungen verlangen, sofern dies möglich ist: Dies muss unverzüglich erklärt werden.

III. dem Lieferanten eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen: Erfüllt der Lieferant bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Kunde, sofern er es sofort erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten.

Der Lieferant soll den Kunden so rasch wie möglich über Verzögerungen informieren.

4. Vertragserfüllung

4.1. Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung maßgebend. Der Lieferant liefert die Produkte in der bestellten Ausführung, Software in maschinell lesbarer Form in der gültigen Version im Zeitpunkt der Lieferung.

4.2. Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien verabredet ist oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht, gilt als Lieferung die Bereitstellung der Produkte am Sitz des Lieferanten.

4.3. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehen Nutzen und Gefahr mit Abgang der Ware vom Absender auf den Kunden über.

4.4. Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach der Lieferung, gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt. Der Kunde ist dann zur termingerechten Bezahlung verpflichtet.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet. Der Verkäufer trägt die Kosten für Messen, Wägen und Verpackung. Der Käufer übernimmt die Transportkosten sowie die Kosten für die Überprüfung der Ware.

5.2. Soweit die Parteien nicht schriftlich eine andere Vereinbarung treffen ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach der Lieferung zu bezahlen. Bei Lieferungen über Fr. 30 000.- ist ein Viertel des Kaufpreises bei Vertragsabschluss, der Rest 10 Tage nach Lieferung zu überweisen. Bezahlt der Kunde per Kreditkarte oder wird ihm ein Kredit eingeräumt, wird der ganze Betrag 10 Tage nach der Lieferung belastet.

5.3. Dienstleistungsaufwände sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist der Lieferant berechtigt,

I. Forderungen gegen den Besteller sofort fällig zu stellen

II. oder für alle ausstehenden Forderungen Sicherheiten zu verlangen

III. und/oder noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

5.4. Sind Sicherheitsleistungen oder Zahlungen auch bei Ablauf einer vom Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist noch nicht erbracht, kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten auch wenn die Waren oder ein Teil davon bereits geliefert wurden. Wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt, ist der Lieferant berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

5.5. Der Kunde darf mit Gegenansprüchen an den Lieferanten verrechnen, sofern diese fällig und unbestritten sind oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil vorliegt.

5.6. Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach dem am Sitz des Lieferanten üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis diese vollständig bezahlt sind. Der Käufer ermächtigt den Lieferanten, auf seine Kosten die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen im betreffenden Landesrecht vorgesehenen Formalitäten vorzunehmen.

7. Gewährleistung

7.1. Bei Mängeln an den gelieferten Sachen kann der Kunde Nacherfüllung innert angemessener Frist verlangen. Dem Lieferanten wird das Recht eingeräumt zwischen Nacherfüllung bzw. Nachbesserung zu wählen. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen bzw. nicht innerhalb angemessener Frist erfolgen, so hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl Minderung oder Wandelung entsprechend dem Schweizer Obligationenrecht zu verlangen.

7.2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die der Kunde zu vertreten hat.

7.3. Im Falle des Weiterverkaufs der Produkte ist der Kunde verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften. Verändert der Kunde die weiterverkauften Produkte, ist der für die daraus entstehenden Schäden gegenüber dem Lieferanten, dem Käufer oder Dritten haftbar. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Produkthaftpflichtgesetzes.

8. Schadensersatz

8.1. Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern das Gesetz eine zwingende Haftung vorsieht, insbesondere sofern dem Lieferanten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

8.2. Darüber hinaus haftet der Lieferant nicht für das Verschulden von Hilfspersonen.

9. Informationspflicht

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

10. Rücknahme

Der Lieferant verpflichtet sich gemäß Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG), elektrische Geräte zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen. Der Kunde übernimmt die Kosten für Transport und Entsorgung.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant darf jedoch auch das Gericht am Sitz des Vertragspartners anrufen.

12. Anwendbares Recht

Es gilt Schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechts.

13. Schlussbestimmungen

13.1.: Bindend ist die deutsche Fassung dieser allgemeinen Lieferbedingungen.

13.2. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Vereinbarungen.